

**Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) und des § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 15.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
 - b) wer sich gegenüber der Stadt Oberursel (Taunus) zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - c) wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Beerdigung zu tragen hat, z. B. die Erbin und/oder der Erbe,
 - d) die Ehegattin oder der Ehegatte, der und die Verwandte ersten und zweiten Grades, der Adoptivvater, die Adoptivmutter und das Adoptivkind und eine sonstige Person, die zur Bestattung verpflichtet ist.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen ist nur die antragstellende Person gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestände und -sätze**

1.	<u>Grundgebühren</u>	EUR
1.1	Wahlgrab Grabstelle	je 2.138,00
1.2	Urnenwahlgrab (1-6 Urnen)	
1.2.1	1 Urne	1.118,00

1.2.2	jede weitere Urne		80,00
1.3	Reihengrab		
1.3.1	Erwachsene und Kinder ab dem 6. Lebensjahr		1.321,00
1.3.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		676,00
1.4	Urnenreihengrab		696,00
1.5	Urnenbeisetzung in belegtem Erdbestattungsgrab		80,00
1.6	Urnengrab im Feld der Ungenannten auf dem Hauptfriedhof		696,00
1.7	Verlängerung der Nutzungsdauer pro angefangenem Kalenderjahr		
1.7.1	Wahlgrab Grabstelle	je	47,00
1.7.2	Kinderreihengrab		31,00
1.7.3	Urnenwahlgrab		31,00
2.	<u>Gebühren für Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten</u>		EUR
2.1	Benutzen der Leichenzellen angefangenen Tag	pro	21,00
2.2	Benutzen der Trauerhalle		330,00
2.3	Benutzen des Sezierraumes		nach Aufwand
2.4	Bereitstellung von Personal; je Kraft, angefangene Stunde	je	35,00
2.5	Überführen der Leiche von der Trauerhalle zum Grab je Träger		45,00
2.6	Überführen einer Urne von der Trauerhalle zur Grabstelle		45,00
2.7	Ausheben und Schließen des Grabes		
2.7.1	Erwachsene und Kinder ab 6. Lebensjahr		780,00
2.7.2	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		390,00
2.8	Ausheben und Schließen des Grabes bei Urnenbeisetzung		68,00
2.9	Zuschlag für Tiefgrab bei Erdbestattung		240,00
2.10	Ausgraben von Urnen		140,00
2.11	Wiederbeisetzung von Urnen		140,00

2.12	Genehmigung der Grabgestaltung je Grabstelle	
2.12.1	je Grabstelle	70,00
2.12.2	mit Grababdeckung, zusätzlich zu 2.12.1 angefangenem qm	je 70,00
2.13	Bei Benutzung von Friedhofseinrichtungen an Samstagen und an nicht festgesetzten Beisetzungstagen (§ 27 (4) Friedhofsordnung) erhöhen sich die Gebühren nach 2.2 bis 2.11 um 30 %.	

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Bestattung oder mit Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb von vier Wochen zu zahlen.
- (3) Zur Vermeidung von Härten können auf schriftlichen Antrag die nach dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.12.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 01.08.2005 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 16.11.2007

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister